

**159/59** [1686 Juni 30. vor]<sup>1</sup>

## Argumente für die Verlegung der Landschreiberei des Rheintals in die Nähe von Rheineck

---

**C** Der Verfasser hält in seinem Memorial zur Landschreiberei im Rheintal fest, dass die Lage des Landschreibereihauses eine Wegstunde von Rheineck entfernt für Verwaltung und Untertanen sehr ungünstig ist. Landschreiber und Landvögte hatten sich darüber oft in Baden beklagt. An der vergangenen Jahrrechnungstagsatzung<sup>2</sup> waren sie schliesslich mit der Suche nach einer geeigneten Liegenschaft beauftragt worden. Fündig wurden man mit dem Haus und Gütern «Unterm Stein» bei Rheineck, im Besitz der Stadt St. Gallen. Der Verfasser zählt in der Folge Argumente auf, die der Obrigkeit vorgetragen werden sollen, damit diese einer Verlegung der Landschreiberei zustimmt.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Erschlossen aufgrund des Beginns der Tagsatzung, an der das Geschäft behandelt wurde. – Es besteht eine Beziehung zwischen diesem Dokument und der Tagsatzung.

<sup>2</sup> Das Geschäft wurde an zwei Jahrrechnungstagsatzungen thematisiert: im Juli 1685 und Juli 1686, vgl. EA VI 2, 1842 (Art. 68 und 69).

<sup>3</sup> Nach erfolgtem Beschluss und Regelung der Verlegung dankt Landschreiber Emanuel Bessler Beat Jakob I. Zurlauben für dessen Unterstützung (24. August 1686), vgl. Zurlaubiana AH 41/148.